

# Reglement über die Organisation von Transporten von Schülerinnen und Schülern

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. August 2011

Der Gemeinderat Schwarzenburg erlässt, gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992, die Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Mai 2008 und die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2010 folgendes Reglement über die Organisation von Transporten von Schülerinnen und Schülern:

## I. Gegenstand

Gegenstand

### Art. 1

Das Reglement regelt den Umfang, die Art und Weise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Transporte von Schülerinnen und Schülern in der Gemeinde Schwarzenburg.

## II. Grundsatz

Grundsatz

### Art. 2

Die Gemeinde Schwarzenburg ist verantwortlich für die Organisation und Finanzierung der Transporte von Kindern auf Schulwegen, die als unzumutbar gelten.

Zumutbarkeit

### Art. 3

Der Gemeinderat legt die Kriterien für die Zumutbarkeit von Schulwegen unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts fest.

Anspruchsberechtigung

### Art. 4

Anspruch auf den Transport mit dem Schulbus oder auf Beiträge an die Kosten von öffentlichen oder privaten Transporten haben alle Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Schwarzenburg, deren Schulweg als unzumutbar gilt.

## III. Organisation

Zuständigkeit

### Art. 5

Zuständig für die Organisation der Transporte ist die Bildungskommission, die operative Umsetzung wird durch das Schulsekretariat organisiert.

|  |   |
|--|---|
| Kriterien, Grundsatz                                   | <h2>1. Kriterien für die Zumutbarkeit</h2> <h3><u>Art. 6</u></h3> <p><sup>1</sup> Für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulweges sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alter und Einsicht des Kindes</li> <li>- Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler</li> <li>- Distanz und Höhendifferenz zwischen Wohn- und Schulort</li> <li>- Gefährlichkeit</li> </ul>   |
| Alter und Einsicht                                     | <p><sup>2</sup> Alter und Einsicht des Kindes sind in der Berechnung der Distanz zwischen Wohn- und Schulort und der Gefährlichkeit des Schulweges mitberücksichtigt. Die Einsichtsfähigkeit der Kinder wird durch die Schulleitung beurteilt.</p>  |
| Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler       | <p><sup>3</sup> Zusätzlich zur Berechnung der Distanz wird berücksichtigt, ob Kinder ihren Schulweg allein oder in einer Gruppe zurück legen. Bewältigt ein Kind den Schulweg alleine, kann ein Schulweg als unzumutbar gelten, auch wenn er von der Distanz her zumutbar wäre.</p>   |
| Distanz und Höhendifferenz zwischen Wohn- und Schulort | <p><sup>4</sup> Die zumutbare Distanz zwischen Wohn- und Schulort beträgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindergartenkinder 1.5 km zu Fuss</li> <li>- SchülerInnen 1.-2. Klassen, 2.0 km zu Fuss</li> <li>- SchülerInnen 3.-4. Klassen, 2.5 km zu Fuss / 4 km mit Velo</li> <li>- SchülerInnen 5.-6. Klassen, 3.0 km zu Fuss / 5 km mit Velo</li> <li>- SchülerInnen 7.-9. Klassen, 5.0 km</li> </ul> <p>Pro hundert Meter Höhendifferenz zwischen Wohnort und Schulort wird der horizontalen Streckenlänge 1 km dazugezählt.<br/>(Beispiel: 1.1 km Länge; 120 m Höhenunterschied = 2.3 km Schulweg)</p> |
| Gefährlichkeit   | <p><sup>5</sup> Für die Beurteilung der Zumutbarkeit wird die Gefährlichkeit eines Schulweges mitberücksichtigt. Bei einem als gefährlich eingestuften Schulweg wird die Distanz mit Faktor 1.5 multipliziert.<br/>(Beispiel: Distanz = 1.5 km, bei gefährlichem Schulweg wird 2.25 km gerechnet)</p> <p>Für die Beurteilung der Gefährlichkeit wird die Meinung der Verkehrsinstruktorin / des Verkehrsinstruktors beigezogen.</p>   |

## 2. Verkehrsmittel

Öffentlicher Verkehr

### Art. 7

<sup>1</sup> Wo immer möglich benützen Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg als unzumutbar gilt, öffentliche Verkehrsmittel.

Schulbus

<sup>2</sup> Für Strecken, welche als unzumutbar gelten und wo keine öffentlichen Verkehrsmittel fahren, kann die Gemeinde einen Schulbus einrichten, wenn mit einer genügenden Anzahl von Kindern zu rechnen ist.

Alter der Kinder

<sup>3</sup> Mit dem Schulbus werden in der Regel Kinder vom Kindergarten bis und mit der 2. Klasse transportiert. Nach Absprache können bei genügend Platz auch ältere Kinder mitfahren.

Private Transporte

<sup>4</sup> Wo weder Transporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln noch der Einsatz eines Schulbusses möglich sind, leistet die Gemeinde Beiträge an private Transporte.

Fahrgemeinschaften

<sup>5</sup> Wenn immer möglich sollen die Kinder in einer Fahrgemeinschaft von 2 bis 4 Kindern transportiert werden.

## 3. Kostenentschädigung

### Art. 8

Abonnemente

<sup>1</sup> An die Jahresabonnemente (Libero 1-2 Zonen) zur Benützung des öffentlichen Verkehrs bezahlt die Gemeinde für Kinder vom Kindergarten bis zur 6. Klasse 75 Prozent und für Jugendliche 7. bis 9. Klasse 50 Prozent des Verkaufspreises.

Schulbus

<sup>2</sup> Sämtliche Kosten für die Fahrten mit dem Schulbus wie Anstellung einer Fahrerin / eines Fahrers und Anschaffung und Unterhalt des Busses übernimmt die Gemeinde.

Private Fahrten

<sup>3</sup> Die Entschädigung pro Fahrzeug beträgt Fr. 150.00 jährlich pro Kilometer Entfernung zwischen Schul- und Wohnort.

## 4. Verfahren

Berechtigung für Beiträge

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Bildungskommission genehmigt jährlich die vom Schulsekretariat beantragte Liste der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten. Dafür füllen diese anfangs des Schuljahres das entsprechende Formular aus.

Auszahlung

<sup>2</sup> Das Schulsekretariat informiert die anspruchsberechtigten Familien und regelt die Auszahlung vor Ende Oktober. Gegen Vorweisung der Kaufquittung wird der Preis für ein Abonnement den Erziehungsberechtigten durch das Schulsekretariat rückerstattet. Beiträge für private Transporte werden gegen Vorweisung der zurückgelegten Fahrten rückwirkend für das ganze Schuljahr entschädigt.

Einsprache

<sup>3</sup> Sind Erziehungsberechtigte mit den Entscheidungen der Bildungskommission bezüglich Zumutbarkeit der Schulwege nicht einverstanden, können sie beim Gemeinderat Schwarzenburg eine Einsprache einreichen.

## 5. Organisation der Schulbusfahrten

Fahrtenplanung

### Art. 10

Die Schulleitung und das Schulsekretariat legen halbjährlich die von der Bildungskommission zu genehmigenden Routen und Haltestellen sowie die Fahrpläne für alle Fahrten des Schulbusses fest.

## IV. Verantwortungsbereiche

Verantwortung Schulweg

### Art. 11

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten tragen grundsätzlich die Verantwortung für die Schulwege ihrer Kinder.

Schulbus

<sup>2</sup> Während der Fahrt mit dem Schulbus ist die Fahrerin / der Fahrer für die Kinder verantwortlich und stellt den rechtzeitigen Transport sicher. Die Haftung für seine Handlungen trägt die Gemeinde.

Erziehungsberechtigte

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den Schulweg ihrer Kinder von zuhause bis zu den Haltestellen des Schulbusses. Sie sorgen für rechtzeitiges Erscheinen ihrer Kinder.

Fahrplanänderungen <sup>4</sup> Das Schulsekretariat ist verantwortlich, dass die Fahrerin / der Fahrer spätestens am Vortag über Stundenplanänderungen orientiert wird.

Versicherung Art. 12  
Die Handhabung erfolgt gemäss schweizerischem Versicherungstragsgesetz.

## V Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 13  
Vorliegendes Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Februar 2011.

Schwarzenburg, 15. Februar 2011

### Gemeinderat Schwarzenburg

*sig. R. Flückiger*    *sig. B. Leuthold*

Ruedi Flückiger    Brigitte Leuthold  
Präsident            Sekretärin

### Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 16 Abs. 3 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement über die Organisation von Transporten von Schülerinnen und Schülern der Einwohnergemeinde Schwarzenburg an seiner Sitzung vom 14. Februar 2011 beschlossen. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 10. März 2011 und 17. März 2011.

Gegen das vorliegende Reglement wurde weder das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Gemeindeordnung ergriffen noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 11. April 2011

### Gemeindeschreiberei Schwarzenburg

*sig. B. Leuthold*

Brigitte Leuthold  
Gemeindeschreiberin